



# ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ BEIM FRISEUR

---

Hinweise und Ratschläge  
für die Betriebsführung

## HERAUSGEBER:

### Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (IKW)

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt am Main  
Deutschland

Fax: +49(0)69-237631

E-Mail: [info@ikw.org](mailto:info@ikw.org)

Internet: [www.ikw.org](http://www.ikw.org)

The logo for IKW (Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel) consists of the letters 'IKW' in a stylized, grey, sans-serif font. The letter 'I' is a simple vertical bar. The 'K' is formed by two diagonal strokes meeting at the top. The 'W' is formed by two 'V' shapes joined at the top. To the right of the 'W', there are two small, vertical bars, one blue and one red, stacked vertically.

### Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks (ZV)

Tel-Aviv-Straße 3  
50676 Köln  
Deutschland

Fax: +49(0)221-973037-0

E-Mail: [info@friseurhandwerk.de](mailto:info@friseurhandwerk.de)

Internet: [www.friseurhandwerk.de](http://www.friseurhandwerk.de)

The logo for Friseur Handwerk features the words 'FRISEUR' and 'HANDWERK' stacked vertically in a bold, black, sans-serif font. To the right of the text is a stylized graphic of two overlapping leaves or petals, one in a darker pink and one in a lighter pink.

# INHALTSVERZEICHNIS

1	Gesetze, Richtlinien und Informationsquellen.....	4
2	Gesundheitsschutz – sicherer Umgang mit kosmetischen Mitteln im Friseursalon.....	7
3	Grundregeln für sicheres Arbeiten mit kosmetischen Mitteln im Friseursalon.....	13
4	Die Behandlungen im Friseursalon im Einzelnen.....	15
5	Allergien – wichtige Hinweise zur Kundenberatung im Friseursalon.....	20
6	Wichtige Hinweise für Friseure zur Haarfärbung.....	22
7	Umweltschutz & Umweltverhalten der Inhaltsstoffe von Friseurkosmetik-Produkten....	24
8	Zitierte Rechtsvorschriften und weiterführende Literatur.....	29

## HINWEIS:

*Die im vorliegenden Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird in der Regel zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.*

# 1 GESETZE, RICHTLINIEN UND INFORMATIONSQLUELLEN

Kosmetische Mittel unterliegen EU-weit den Anforderungen der *EG-Kosmetik-Verordnung* [Verordnung (EG) Nr. 1223/2009]. Gemäß der Definition in der EG-Kosmetik-Verordnung (EG-KVO) versteht man unter kosmetischen Mitteln Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese

- **zu reinigen,**
- **zu parfümieren,**
- **in ihrem Aussehen zu verändern,**
- **zu schützen,**
- **in gutem Zustand zu halten oder**
- **um den Körpergeruch zu beeinflussen.**

Die Hersteller kosmetischer Mittel sind verpflichtet, nur solche Produkte auf den Markt zu bringen, die sicher für die menschliche Gesundheit sind (Artikel 3 EG-KVO). Dies muss durch eine Sicherheitsbewertung und einen Sicherheitsbericht für jedes in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel individuell belegt werden (Artikel 10 EG-KVO). Der Sicherheitsbericht muss vom Hersteller oder der verantwortlichen Person (Artikel 4 EG-KVO) mit Sitz in der EU im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationsdatei (Artikel 11 EG-KVO) dokumentiert und zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörden bereitgehalten werden. Des Weiteren muss auch die ggf. ausgelobte Wirksamkeit des Produkts belegt und im Rahmen der Produktinformationsdatei dokumentiert werden.

Viele Stoffe bzw. Stoffklassen sind für die Verwendung in kosmetischen Mitteln generell verboten (Artikel 14 und Anhang II EG-KVO). Für andere Stoffe ist die Verwendung auf spezielle Einsatzgebiete beschränkt und/oder an bestimmte Maximalkonzentrationen oder andere Auflagen gebunden (Anhang III EG-KVO). Zu den in Anhang III geregelten Stoffen gehören u. a. auch die Haarfarbstoffe. Der Einsatz von Farbstoffen (zum Anfärben der kosmetischen Produkte oder der Haut), Konservierungsstoffen und UV-Filtern wird durch Positivlisten geregelt (Anhänge IV, V und VI EG-KVO – nur die darin genannten Stoffe sind für den jeweiligen Verwendungszweck erlaubt). Teilweise sind Anwendungs- oder Warnhinweise zu den geregelten Stoffen vorgeschrieben.

Für den Einsatz aller derjenigen Stoffe, die nicht ausdrücklich im Kosmetikrecht geregelt sind, gilt in jedem Fall die Anforderung des Artikels 3, wonach die Produkte sicher für die menschliche Gesundheit sein müssen.

Entsprechende Nachweise sind in der Sicherheitsbewertung zum jeweiligen Produkt zu führen. Die an Friseurbetriebe gelieferten kosmetischen Mittel entsprechen den geltenden rechtlichen Bestimmungen. Dadurch ist gewährleistet, dass von den legal vermarkteten Produkten bei bestimmungsgemäßer und vorauszusehender Anwendung kein gesundheitliches Risiko ausgeht, und zwar weder für die Kunden noch für die Beschäftigten im Friseursalon.

Die Deklaration der Inhaltsstoffe kosmetischer Mittel erfolgt nach der international einheitlichen INCI-Nomenklatur (INCI = International Nomenclature Cosmetic Ingredients) grundsätzlich auf der Verpackung, dem Behältnis (sofern keine äußere Verpackung vorhanden) oder einer Packungsbeilage des Produktes (Artikel 19 (1) g) EG-KVO). Quelle der INCI-Bezeichnungen für den Bereich der Europäischen Union ist die „COSING“-Datenbank der EU-Kommission (häufiger aktualisierte, unverbindliche Online-Version des rechtlich verbindlichen „Glossary of common ingredient names“).

Die gesetzlichen Bestimmungen für den Arbeitsschutz sind in der Gefahrstoffverordnung und der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge festgelegt. Die TRGS 530 (Technische Regeln für Gefahrstoffe Nr. 530, Friseurhandwerk) konkretisieren die Anforderungen dieser Verordnungen für das Friseurhandwerk.

Nach deutschem wie europäischem Recht sind kosmetische Mittel<sup>1</sup> von den Pflichten zur Kennzeichnung nach dem Chemikalienrecht (CLP-Verordnung) und zur Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern ausgenommen. Auf europäischer Ebene sind kosmetische Mittel gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b der REACH-Verordnung von den Vorschriften zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern ausgenommen.

Gemäß Abschnitt 3 der Gefahrstoffverordnung (§§ 6 f.) muss jedoch ein Arbeitgeber, in dessen Betrieb mit kosmetischen Mitteln umgegangen wird, eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten durchführen. Die Hersteller kosmetischer Mittel sind verpflichtet, auf Anfrage ausreichende Informationen zur sicheren Handhabung ihrer Produkte im gewerblichen Bereich zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten zu dieser Thematik werden im nächsten Abschnitt (Gesundheitsschutz – sicherer Umgang mit kosmetischen Mitteln im Friseursalon) vorgestellt.

---

<sup>1</sup> Als kosmetische Mittel gelten hierbei Produkte, die der in der EG-Kosmetik-Verordnung genannten Definition entsprechen und in einer Form und Verpackung vorliegen, in der sie auch an den Endverbraucher abgegeben werden. Kosmetische Rohstoffe, Rohstoff-Mischungen sowie Bulkware sind damit nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst.

Die Gruppenmerkbblätter des IKW ([gmb.ikw.org](http://gmb.ikw.org)) enthalten – ergänzend zu den mit den Produkten mitgelieferten Gebrauchsanweisungen – alle notwendigen weiteren Informationen für den sicheren Umgang mit kosmetischen Mitteln im Friseursalon. Sie sind für den Arbeitgeber ein wichtiges Hilfsmittel, um seine Ermittlungspflicht im Bereich des Arbeitsschutzes gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung zu erfüllen und um gegebenenfalls eine Unterweisung seiner Mitarbeiter vorzunehmen.

Sie sollten daher in jedem Betrieb, in dem mit diesen Produkten umgegangen wird, vorliegen. Mit ihrer Hilfe können bei Unfällen (z. B. bei der Lagerhaltung) oder bei versehentlichem Fehlgebrauch eines Produktes die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Schaden von den Mitarbeitern bzw. Kunden abzuwenden.

Die Hersteller kosmetischer Mittel geben auf der Verpackung und ggf. auch auf Packungsbeilagen Hinweise zur richtigen und sicheren Verwendung ihrer Produkte. Die langjährige Erfahrung und sorgfältige Beobachtung des Marktes zeigen, dass kosmetische Mittel sicher sind. Für die sichere Anwendung der Produkte ist eine genaue Beachtung der Gebrauchshinweise erforderlich. Ernsthafte gesundheitliche Probleme kommen nur äußerst selten und meist in Verbindung mit Unfall oder Fehlgebrauch vor. Für etwaige Rückfragen stehen die Hersteller kosmetischer Mittel, deren Kontaktdaten jeweils auf den Verpackungen genannt sind, zur Verfügung. Viele Hersteller geben zudem auf den Verpackungen kostenfreie Servicenummern an, die bei Fragen zum Produkt angerufen werden können. Das EU-Kosmetikrecht schreibt vor, dass auf der Verpackung ein für das Produkt verantwortlicher Hersteller oder Importeur mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU anzugeben ist.

In Deutschland ist für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften des Arbeitsschutzes im Friseurhandwerk die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig. Die BGW bietet auf ihrer Homepage ([BGW-online.de](http://BGW-online.de)) eine große Anzahl hilfreicher Materialien (Broschüren, Faltblätter und Formblätter, aktuelle Versionen relevanter TRGS-Dokumente, Online-Anwendungen) zum Thema Arbeitsschutz an.

## GESUNDHEITSSCHUTZ – SICHERER UMGANG MIT KOSMETISCHEN MITTELN IM FRISEUR SALON

Die grundsätzliche Bewertung der Sicherheit jedes kosmetischen Mittels wird vom Hersteller durchgeführt und muss nicht durch den gewerblichen Verwender erfolgen. Die Sicherheitsbewertungen der Hersteller von Friseurkosmetika decken sowohl den gewerblichen Verwender (im Hinblick auf den wiederholten Gebrauch) als auch den behandelten Kunden ab. Die Beschäftigten im Friseursalon müssen insbesondere die jeweiligen Anwendungs- und Warnhinweise befolgen.

In Friseurbetrieben verwendete kosmetische Mittel können trotz gewissenhafter Auswahl der in den Produkten verwendeten Rohstoffe und sorgfältiger Überprüfung ihrer Sicherheit vor allem bei nicht sachgemäßem Gebrauch die Gesundheit der Mitarbeiter gefährden, z. B. durch

- **häufigen bzw. länger andauernden Kontakt mit der ungeschützten Haut (z. B. mit Produkten, bei deren Anwendung Handschuhe getragen werden sollten),**
- **unerwünschten Kontakt mit den Schleimhäuten und/oder den Augen,**
- **Aufnahme über die Haut oder die Augen (entweder direkt oder durch Kontakt mit verschmutzten Oberflächen oder verschmutzter Kleidung),**
- **Inhalation – Einatmen der Substanzen mit der Luft im Friseurbetrieb,**
- **Verschlucken von Stoffen, die unbeabsichtigt auf Nahrungsmittel gelangt sind; Verschlucken durch Nahrungsaufnahme mit ungewaschenen Händen.**

Im Friseurhandwerk sind Gesundheitsgefährdungen für die Haut und die Atemwege relevant. Insbesondere ist die Hautgesundheit durch täglich mehrstündige Feuchtarbeit gefährdet, welche durch Hautreizung zu Hautschädigungen führen und die Entwicklung von Allergien begünstigen kann. Neben Feuchtarbeit können auch Chemikalien aus Friseurkosmetik-Produkten, Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln zur Vorschädigung der Haut beitragen (z. B. Schädigung der Hautbarriere durch Tenside oder Alkohole) und damit das Risiko für chronische Hauterkrankungen oder Allergien erhöhen. Allergien können im Prinzip durch fast jeden Stoff verursacht werden, unabhängig davon, ob dieser natürlichen Ursprungs oder synthetisch hergestellt ist. Die verschiedenen Stoffe unterscheiden sich jedoch erheblich hinsichtlich ihrer Wirkstärke und der Fähigkeit, in die Haut einzudringen, sodass das Allergierisiko in der Praxis auch abhängig vom Hautzustand, von der Zusammensetzung der Produkte (z. B. der Konzentration des „Allergens“) und der Häufigkeit und Dauer des Kontakts ist. Beispiele für Inhaltsstoffe von Friseurkosmetik-Produkten mit hoher Wirkstärke und guter Hautpenetration sind z. B. bestimmte Haarfarbstoffe, Thioglykolate oder manche Konservierungsmittel.

Die Verwendung von Friseurkosmetik-Produkten, welche die Konzentration von Schwebstoffen in der Raumluft erhöhen, kann zu Belastungen der Atemwege führen. Neben Haarsprays kommen auch pulverförmige Produkte als Quellen für schwebende Partikel in Betracht. Theoretisch ist eine Schädigung der Atemwege auch durch flüchtige Stoffe (wie z. B. Ethanol oder Isopropanol) denkbar, diese wird jedoch durch Einhaltung der durch die MAK-Kommission (MAK = maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) festgelegten Grenzwerte vermieden.

Zusätzlich zu möglichen Gesundheitsgefährdungen für die Haut und die Atemwege sind im Friseurhandwerk auch physikalisch-chemische Gefährdungen (Brand- und Explosionsgefahren) zu betrachten. Betroffene Produkte sind z. B. Sprays und Schäume mit entzündbaren Treibgasen (Aerosolpackungen) oder Flüssigkeiten mit einem hohen Anteil an brennbaren und flüchtigen Lösungsmitteln. Die Hersteller kennzeichnen derartige Friseurkosmetik-Produkte mit einem entsprechenden Gefahrenpiktogramm (Flammensymbol in einer rot umrandeten, auf die Spitze gestellten Raute), welches auch auf Produkten zu finden ist, welche nach der CLP-Verordnung gekennzeichnet werden müssen.

Aufgrund der vorher beschriebenen Rahmenbedingungen haben Präventions- und Schutzmaßnahmen eine hohe Bedeutung für die Vermeidung von Haut- und Atemwegserkrankungen bei den Beschäftigten im Friseursalon. Eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen ist die Beachtung der Warn- und Anwendungshinweise, wie sie von den Herstellern der Produkte vorgegeben sind. Zusätzlich kommt den verschiedenen Schutzmaßnahmen gemäß der TRGS 530 „Friseurhandwerk“, wie z. B. dem Tragen geeigneter Schutzhandschuhe oder der Minimierung der Feuchtarbeit für Einzelpersonen durch Übertragung auf mehrere Beschäftigte, eine herausragende Bedeutung für den Arbeitsschutz zu.

Die TRGS 530 geht detailliert auf die wichtigsten Themen des Arbeitsschutzes wie **(1) Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung**, **(2) Schutzmaßnahmen**, **(3) Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten** sowie **(4) Arbeitsmedizinische Vorsorge** ein.

**(1) Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung.** Die Gesamtverantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber und die Durchführung erfordert spezifische Fachkenntnisse. Sofern eigene Mitarbeiter oder der Arbeitgeber selbst nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, müssen externe Berater (z. B. Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit) hinzugezogen werden.

Die wichtigsten Quellen für Arbeitsschutz-relevante Informationen zu kosmetischen Mitteln sind (anstelle der nicht vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter) die Warn- und Gebrauchshinweise der Hersteller, welche auf den Behältnissen, Umverpackungen und/oder den Packungsbeilagen aufgedruckt sind, in Verbindung mit den Gruppenmerkblättern des IKW.

Für weitergehende Informationen oder zwecks Klärung von Zweifeln sollten die Hersteller der Produkte direkt angesprochen werden. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass die Arbeitgeber im Friseurhandwerk oder ihre Arbeitsschutz-Berater die Fragen betreffend das Thema Substitution (Ersatzstoffe und -verfahren) selbst bewerten und beantworten können. Die Expertise zum Erkennen einer erforderlichen Substitution und insbesondere zur Entscheidung über geeignete Ersatzstoffe oder -verfahren ist hauptsächlich bei wissenschaftlichen Experten in behördlichen Institutionen, der BGW und den forschenden Firmen der Kosmetikindustrie angesiedelt. Der aktuelle Erkenntnisstand wird über die zuständigen Organisationen/Verbände kommuniziert und findet z. B. Eingang in die TRGS 530. Derzeit werden die nachfolgend genannten Stoffe/Verfahren als substitutionspflichtig eingeschätzt: Ester der Thioglykolsäure (sog. saure Dauerwelle), staubende Friseurkosmetika (insbesondere Blondierpulver), Produkte mit Konservierungsstoffen hoher Wirkstärke, Arbeitsgeräte, die Nickel an die Haut abgeben, gepuderte Naturlatex-Handschuhe. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Hersteller von Produkten oder Arbeitsgeräten für den EU-Markt geeigneten Ersatz in den Handel gebracht haben. Produkte und Arbeitsgeräte, die nicht den Anforderungen der EU-Gesetzgebung entsprechen, sollten generell nicht verwendet werden.

Als Arbeitshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im Friseurhandwerk wird die Broschüre der BGW ([BGW-online.de](http://BGW-online.de)) empfohlen, ein Handlungsleitfaden mit Praxistipps mit dem Titel Gefährdungsbeurteilung im Friseurhandwerk. Anhand dieser Broschüre kann die Gefährdungsbeurteilung auch online durchgeführt werden. Auf der Website der BGW finden sich zusätzlich ein Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeitende im Friseurhandwerk sowie Formblätter für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. Zwecks Veranschaulichung enthält die BGW-Broschüre ein konkretes Beispiel für eine Gefährdungsbeurteilung für ein umfassendes Paket friseurtypischer Tätigkeiten einschließlich der Beschreibung der Gefährdungen und Schutzmaßnahmen. Generell sollte die Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten durchgeführt werden: **(1) Arbeitsbereich und Tätigkeiten festlegen**, **(2) Gefährdungen ermitteln**, **(3) Gefährdungen beurteilen**, **(4) Maßnahmen festlegen**, **(5) Maßnahmen durchführen**, **(6) Wirksamkeit prüfen** und **(7) beurteilen**. Insbesondere müssen bei der Gefährdungsbeurteilung die folgenden friseurtypischen Tätigkeiten berücksichtigt werden (sofern sie im betreffenden Salon durchgeführt werden): Haarwäsche und -Pflege, Farbveränderungen, Dauerwellen und Haarglättung, Styling, Haarverlängerung und -Verdichtung einschl. Entfernung, Nassreinigung und Desinfektionsarbeiten.

Als wichtige Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß Gefahrstoffverordnung/TRGS 530 ein **Gefahrstoffverzeichnis** zu führen. Hierzu hat die BGW ein Formblatt erstellt, welches zusammen mit der Betriebsanweisung auf [BGW-online.de](http://BGW-online.de) zugänglich ist. Da Friseurkosmetik-Produkte nicht formal gefahrstoffrechtlich gekennzeichnet sind, können die für das Gefahrstoffverzeichnis nötigen Informationen (einschließlich der Beschreibung möglicher Gesundheitsgefährdungen) nicht einfach von den Etiketten übernommen werden.

Nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Experten sollten im Gefahrstoffverzeichnis Angaben zu Friseurkosmetik-Produkten der Kategorien Shampoos und Haarpflegeprodukte, Haarfarb- und Blondier-Produkte, Dauerwell- und Haarglättungsprodukte sowie Haarstyling-Produkte aufgeführt werden. Weiterhin ist an die Mittel für die Tätigkeiten Haarverlängerung und -Verdichtung sowie für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten zu denken. Die dafür verwendeten Produkte sind keine kosmetischen Mittel und werden deshalb gefahrstoffrechtlich gekennzeichnet und mit Sicherheitsdatenblättern geliefert. Detailinformationen zu den relevanten Inhaltsstoffen und den damit verbundenen Gesundheitsgefährdungen aller Produkte können aus der BGW-Broschüre Betriebsanweisung entnommen werden.

In der vollständigen Gefährdungsbeurteilung werden für alle relevanten Tätigkeiten zusätzlich zur Beschreibung der Art der Gefährdungen auch die jeweiligen Schutzziele (Vermeidung von Schädigungen, Erkrankungen oder Unfällen) und die Schutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch und personenbezogen, Details im folgenden Abschnitt) aufgeführt.

**(2) Schutzmaßnahmen.** Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass eine Exposition der Beschäftigten gegenüber Gefahrstoffen durch geeignete Maßnahmen minimiert oder nach Möglichkeit vermieden werden muss. Bei den spezifischen Schutzmaßnahmen werden technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen unterschieden. In Bezug auf die Expositionsvermeidung haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen, gefolgt von persönlichen Schutzmaßnahmen. Weiterhin sollten Beschäftigte in Arbeitsräumen aus Gründen der Hygiene weder essen, noch trinken, noch rauchen. Zwecks Vermeidung des Phänomens „feuchte Kammer“ auf der Haut (begünstigt Hautschäden) darf kein Schmuck an Händen oder Armen getragen werden. Produktreste sollten unverzüglich abgewaschen werden, da beim Antrocknen z. B. die Konzentration hautreizender Inhaltsstoffe erhöht werden kann. Schließlich sollten die Beschäftigten keine benutzten Kundenhandtücher zum Abtrocknen ihrer Hände verwenden, da Verschmutzungen mit Produktresten nicht unbedingt erkannt werden können.

Eine ausreichende Raumlüftung der Friseursalons ist ein bedeutsamer Faktor für den technischen Arbeitsschutz. In der Regel reicht eine Frischluftmenge von 100 m<sup>3</sup>/h je (mit Friseurarbeiten beschäftigtem) Mitarbeiter aus, um unter normalen Arbeitsbedingungen eine gute Luftqualität zu garantieren. Abhängig von den baulichen Gegebenheiten im konkreten Fall können diese Anforderungen bereits durch natürliche Quer- oder Stoßlüftung erfüllt werden, bei ungünstigen Verhältnissen könnten Ventilatoren oder eine Abluftanlage erforderlich werden. Abhängig von den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung kann die Einrichtung eines speziell ausgestatteten Arbeitsplatzes für Misch- und Umfülltätigkeiten (z. B. Abzug) erforderlich werden. In jedem Fall ist für die Beschäftigten neben einem Pausenraum auch ein Handwasch- und Handpflegeplatz einzurichten. Dieser muss über einen Warmwasseranschluss, Mittel zum Hautschutz, zur Hautreinigung und -pflege sowie über Einmalhandtücher verfügen.

Wie oben bereits erläutert, trägt tägliche, mehrstündige Feuchtarbeit entscheidend zur Hautschädigung und den damit verbundenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei. Die regelmäßig anfallenden Feuchtarbeiten (z. B. Haarewaschen, Schneiden nasser Haare) müssen deshalb als wichtigste organisatorische Schutzmaßnahme gleichmäßig auf möglichst viele Beschäftigte verteilt werden. Als Schutzziel sollte die Dauer der Feuchtarbeit auch in extremen Fällen grundsätzlich unter vier Stunden an jedem Tag liegen und die regelmäßige tägliche Feuchtarbeit auf unter zwei Stunden begrenzt werden. Der Gebrauch von mit brennbaren Treibgasen gefüllten Spraydosen (Aerosolen) ist unter bestimmten Umständen mit Brand- und Explosionsgefahren verbunden. Diese Gefährdung muss durch verschiedene organisatorische Maßnahmen minimiert werden, welche im Abschnitt „Grundregeln für sicheres Arbeiten mit kosmetischen Mitteln im Friseursalon“ detailliert aufgelistet sind (s. auch [TRGS 530](#)). Schließlich müssen auch bei der Lagerung von Aerosoldosen bestimmte technische Anforderungen erfüllt werden (gemäß [TRGS 510](#)), sofern die Grenzen der „Kleinmengenregelung“ (20 Liter oder 50 Dosen) überschritten werden.

Die wichtigste Maßnahme im Bereich des persönlichen Arbeitsschutzes für die Beschäftigten im Friseurhandwerk ist das Tragen geeigneter Schutzhandschuhe in jedem Fall bei den folgenden Tätigkeiten: Kopfmassage mit Pflegemitteln, Haare färben, tönen oder blondieren, aufemulgieren und ausspülen, Haare glätten, wellen und fixieren; mischen und umfüllen von „Gefahrstoffen“; Haare waschen; nassreinigen und desinfizieren von Arbeitsmitteln, Werkzeugen und Räumen. Bei Tätigkeiten mit Friseurkosmetik-Produkten sind Einmalhandschuhe zu tragen. Die Anforderungen sind in der DIN EN ISO 374-1 festgelegt. Die Eignung von Handschuhen für diesen Zweck ist durch Kennzeichnung mit einem Erlenmeyer-Kolben und dem Buchstaben A, B oder C für den Schutztyp gekennzeichnet. Die technischen Vorgaben aus der genannten ISO-Norm und der [TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“](#) in Verbindungen mit den sog. Praxishilfen der IFA können so interpretiert werden, dass die Mindestanforderungen z. B. durch „flüssigkeitsdichte“ Handschuhe aus PVC erfüllt werden, welche neben dem Erlenmeyerkolben-Symbol noch die Typkennzeichnung „C“ tragen (Bedeutung: Durchlässigkeit für eine Stoffgruppe getestet). Die Kennbuchstaben für die Friseurkosmetik relevantesten Stoffgruppen sind „A“ (Alkohole), „F“ (aromatische Amine) oder „P“ (Peroxide). Eine höhere Schutzstufe wird durch Verwendung von Handschuhen mit der Typkennzeichnung „B“ (Durchlässigkeitstest für 2 Stoffgruppen) oder „A“ (3 Stoffgruppen) erreicht. Sollte sich ein Arbeitgeber nicht sicher sein, so kann er sich bei der Auswahl geeigneter Schutzhandschuhe auch durch die Hersteller beraten lassen. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass geeignete Schutzhandschuhe in den für die Beschäftigten passenden Größen verfügbar sind. An geeigneter Stelle (z. B. am Handpflegeplatz) ist ein Hautschutz- und Hygieneplan auszuhängen (z. B. [Hautschutz- und Händehygieneplan der BGW](#)).

**(3) Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten.** Der Arbeitgeber hat die Pflicht, eine Betriebsanweisung zu erstellen (ggf. mit Hilfe fachkundiger Experten), in welcher auf die im Friseurhandwerk auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die zu deren Vermeidung nötigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln hingewiesen wird. Die in verständlicher Form und Sprache abzufassende Betriebsanweisung muss auch Anweisungen für das Verhalten im Gefahrfall und für Maßnahmen zur Ersten Hilfe enthalten. Die Musterbetriebsanweisung der BGW (Betriebsanweisung Friseurhandwerk) kann zu diesem Zweck verwendet werden, muss jedoch an die spezifischen betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden. Anhand der Betriebsanweisung müssen die Beschäftigten regelmäßig unterwiesen werden (vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich). Nähere Einzelheiten zur Unterweisung sind in der TRGS 530 im Kapitel 5 aufgeführt.

**(4) Arbeitsmedizinische Vorsorge.** Aufgrund des Tätigkeitsprofils der Beschäftigten im Friseurhandwerk muss der Arbeitgeber sehr sorgfältig prüfen, ob Vorsorgeanlässe für Pflicht- und/oder Angebotsvorsorge gegeben sind. Maßgeblich für die Entscheidung über Pflichtvorsorgeuntersuchungen sind die tägliche Dauer der Feuchtarbeit und die Art und Tragedauer von Schutzhandschuhen. Ein Angebot für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen könnte sich neben den oben genannten Anlässen aufgrund einer Exposition gegenüber atemwegs- oder hautsensibilisierenden Stoffen aus Friseurkosmetik-Produkten ergeben. Nähere Einzelheiten zu den Entscheidungskriterien enthält die TRGS 530 im Kapitel 6 sowie die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

# GRUNDREGELN FÜR SICHERES ARBEITEN MIT KOSMETISCHEN MITTELN IM FRISEURSALON

## Generell gültige Vorgaben

- Die Gebrauchsanweisungen und ggf. Warnhinweise des Herstellers sind unbedingt zu beachten.
- Die tägliche Verwendung bestimmter Produktgruppen (z. B. Shampoos) über lange Zeiträume kann ohne Schutz zu trockener und gereizter Haut führen. Zwecks Vermeidung von Hautschäden sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen und Hautschutz- sowie Pflegecremes zu verwenden.
- Ein hoher Hygienestandard ist einzuhalten.
- Produkte, deren Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. deren Haltbarkeitszeitraum nach dem Öffnen abgelaufen ist, sollten nicht mehr verwendet werden.
- Falls nicht vom Hersteller entsprechend der Gebrauchsanweisung ausdrücklich vorgesehen, dürfen verschiedene Produkte niemals gemischt werden.
- Alle Behälter sind sofort nach Gebrauch sicher zu verschließen und nicht benutzte Behälter sind ordnungsgemäß verschlossen aufzubewahren.
- Die ordnungsgemäße Entsorgung nicht benutzter Mischungen und leerer Behälter ist zu gewährleisten.
- Verschüttete bzw. verspritzte Produkte sind umgehend und fachgerecht zu beseitigen.
- Friseurkosmetik-Produkte dürfen nicht in der Nähe von Lebensmitteln oder Getränken aufbewahrt werden.
- Lebensmittel- oder Getränkebehälter dürfen nicht zur Aufbewahrung von kosmetischen Mitteln verwendet werden.
- Friseurkosmetik-Produkte dürfen generell nur auf gesunder Haut angewandt werden.
- Friseurkosmetik-Produkte sind außer Reichweite von Kindern aufzubewahren.
- Keinen Schmuck tragen. Keine Nickel freisetzenden Gegenstände verwenden.
- Alle Fluchtwege müssen freigehalten werden.

- Falls ein Notfall (im engeren Sinne, also dramatische Symptome wie Bewusstlosigkeit, Atemnot/-stillstand und/oder Kreislaufsymptome mit dem Extremfall Herzstillstand) eintritt: Rufen Sie die Notrufnummer 112 an und leisten Sie erforderlichenfalls erste Hilfe. Im Fall nicht lebensbedrohlicher Situationen wenden Sie sich an einen Arzt oder die Giftnotrufzentrale. Nehmen Sie die Verpackung, das Produkt oder das Faltblatt mit Gebrauchs-/Warnhinweisen zur Information für den Arzt mit.
- Es wird nachdrücklich auf das Faltblatt verwiesen: Allergiefall im Friseursalon – was ist zu tun?

### **Wichtige Grundregeln für den Umgang mit Produkten mit brennbarem Inhalt, insbesondere Aerosoldosen**

- Aufgedruckte (oder auf Beipackzettel mitgelieferte) Warn- und Anwendungshinweise müssen strikt befolgt werden.
- Spraydosen müssen vor Erwärmung auf mehr als 50 °C geschützt werden.
- Gefüllte Spraydosen nicht ins Schaufenster stellen.
- Tätigkeiten mit Verwendung von Aerosol-Spraydosen nur in ausreichend belüfteten Räumen durchführen.
- Spraydosen nicht benutzen, wenn sie undicht sind oder sonstige Mängel oder Schäden aufweisen, die die Sicherheit beeinträchtigen könnten.
- Nur restentleerte Spraydosen über die Wertstoffsammlung entsorgen (gelber Sack oder gelbe Tonne; nicht entleerte Spraydosen entsprechend den örtlichen Vorgaben sicher entsorgen).
- Strikte Einhaltung des Rauchverbots.

## Haarfärbung

Grundsätzlich lassen sich vier Typen von Haarfarb-Produkten unterscheiden: Auswaschbare Haarfarb-Produkte (semi-permanent, **Level 1**), oxidative Haarfarb-Produkte (demi-permanent, **Level 2**), oxidative Haarfarb-Produkte (permanent, **Level 3**) und Blondierungen.

### Auswaschbare (semi-permanente) Haarfarb-Produkte (Level 1)

Auswaschbare Haarfarb-Produkte oder Tönungen sind nicht dauerhaft: Nach sechs bis 15 Haarwäschen waschen sich die Farbstoffe wieder aus. Tönungen decken weiße Haare bis zu einem Anteil von 30 Prozent ab. Eine Aufhellung der Haare ist mit ihnen nicht möglich – es können modische Farbveränderungen auf der gleichen Tontiefe des Haares oder dunklere Farbtöne erzielt werden. Pflanzliche Haarfarb-Produkte basieren auf ähnlichen Farbstoffen und erzielen eine vergleichbare Wirkung, können jedoch bis zu 50 Prozent weiße Haare abdecken. Ausnahmen hiervon sind Henna-Haarfarb-Produkte mit hohem Anteil des Farbstoffs Lawson, welche eher den permanenten Haarfarb-Produkten ähneln.

Anwendung: Produkte dieses Typs werden gebrauchsfertig angeboten. Meist sind es milde Shampoo- oder Spülungsformulierungen, es gibt aber auch Creme- oder Schaumversionen. Pflanzliche Haarfarb-Produkte werden meist als Pulver oder Granulat angeboten. Auswaschbare Tönungen können ohne Mischen direkt auf das Haar aufgetragen werden, die pulverförmigen pflanzlichen Produkte werden in der Regel mit Wasser gemischt.

### Demi-permanente und permanente (oxidative) Haarfarb-Produkte (Level 2 und 3)

Bei oxidativen Haarfarb-Produkten unterscheidet man zwischen demi-permanenten (Level 2, z. T. auch Intensivtönungen genannt) und permanenten Haarfarb-Produkten (Level 3). Demi-permanente Produkte halten bis zu 28 Haarwäschen und decken weiße Haare bis zu einem Anteil von 70 Prozent ab. Dauerhaft haltbar sind hingegen permanente Haarfarb-Produkte. Weiße Haare werden damit bis zu 100 Prozent abgedeckt. Im Gegensatz zu semi-permanenten Haarfarb-Produkten eignen sie sich aufgrund des enthaltenen Wasserstoffperoxids auch zum Aufhellen der Haare, so dass auch ein – im Vergleich zur natürlichen Haarfarbe – helleres Färbeergebnis möglich ist.

Anwendung: Dieser Produkttyp besteht grundsätzlich aus mindestens zwei Komponenten, die direkt vor dem Auftragen vermischt werden. Einmal gemischte Kolorationen müssen sofort verwendet werden. Reste dürfen in keinem Fall aufbewahrt, sondern müssen unverzüglich entsorgt werden.

## DIE EU IST WELTWEIT DER SICHERSTE MARKT FÜR HAARFARB-PRODUKTE

---

Dies ist das Ergebnis von 18 wissenschaftlichen Stellungnahmen des unabhängigen wissenschaftlichen Beratergremiums der EU-Kommission (SCCS) zu Haarfärbemitteln aus den Jahren 2013 bis 2016 ([Link zur Zusammenfassung](#)).

Haarfärb-Produkte gehören zu den beliebtesten kosmetischen Produkten und werden von mehr als 60 Prozent der Frauen und zwischen 5 bis 10 Prozent der Männer in Europa verwendet. Die Verbraucher können sich darauf verlassen, dass alle sich im Handel befindlichen Haarfärb-Produkte den strengen Sicherheitsanforderungen der EG-Kosmetik-Verordnung genügen und somit ein hohes Maß an Verbrauchersicherheit gewährleisten.

Die in der Vergangenheit gelegentlich geäußerten Bedenken, dass mit der Verwendung von Haarfärb-Produkten möglicherweise ein erhöhtes Krebsrisiko verbunden sei, sind unbegründet. Dies gilt sowohl für die Haarfarben, die von Friseuren verwendet werden, als auch für die Haarfärbemittel des privaten Gebrauchs.

Weiterführende Informationen: [Kein Zusammenhang zwischen Haarfarben und Krebs](#)

## FRISEURE: ZAHL GEMELDETER ALLERGIEN SINKT

---

Ursache für allergische Reaktionen der Haut können die in oxidativen Haarfärb-Produkten verwendeten Farbstoff-Vorstufen sein – egal von welchem Hersteller. So haben Haarfärb-Produkte mit p-Toluylendiamin oder p-Phenylendiamin in seltenen Fällen allergische Reaktionen ausgelöst. Bei den auftretenden Allergien handelt es sich in der Regel um **Kontaktallergien**, sogenannte verzögerte allergische Reaktionen, die nach ca. 24 bis 48 Stunden auftreten.

Sie beruhen auf einem Kontakt der Haut mit allergieauslösenden Stoffen. In wenigen Fällen können Schwellungen des Gesichts und/oder der Augenregion auftreten.

Eine andere Form der allergischen Reaktion, die sogenannte **allergische Sofortreaktion**, tritt deutlich seltener auf, kann jedoch mit schnell auftretenden schwerwiegenden Symptomen einhergehen wie zum Beispiel Atemnot oder Kreislaufsymptomen.

Langjährige Erfahrung und sorgfältige Beobachtung des Marktes zeigen, dass allergische Reaktionen nach Anwendung von Haarfarb-Produkten bei einzelnen Verbrauchern mit individueller Veranlagung vorkommen. Um auch für diese Fälle Vorsorge zu treffen, wird auf ein mögliches Allergie-Risiko hingewiesen.

Auch im Friseurhandwerk setzt die Kosmetikindustrie gemeinsam mit den Salons auf die Vermeidung von Allergien. Maßnahmen wie Informations- und Präventionskampagnen zum Hautschutz in Friseursalons haben die Anzahl der gemeldeten Allergieverdachtsfälle bei Friseuren nachhaltig gesenkt.

## Blondierung

Mit Blondierungen lassen sich die Haare um bis zu neun Farbstufen aufhellen. Blondierungen unterscheiden sich von Haarfarb-Produkten dadurch, dass sie die Haare bleichen – sie entziehen ihnen also ihre Farbe. Aus fachlich-technischer Sicht gehören Blondierungen also gar nicht zur Kategorie der Haarfarb-Produkte. Diesem Umstand wird häufig durch die Verwendung des Begriffs „farbverändernde Produkte“ Rechnung getragen. Um das Haar beim Blondieren zu schonen, sollte bei regelmäßigem Gebrauch nach der ersten Blondierung immer nur der Haaransatz behandelt werden.

Anwendung: Die Produkte bestehen in der Regel aus zwei Komponenten, die direkt vor dem Auftragen vermischt werden. Einmal gemischte Blondierungen müssen sofort verwendet werden. Bei Blondierungen muss sowohl das richtige Mischungsverhältnis als auch die Einwirkzeit unbedingt beachtet werden, da bei Unterschreitung möglicherweise ein orangener Farbstich bleibt und da bei Überschreitung eventuell das Haar geschädigt wird. Eine Ansatzblondierung mit einem Wasserstoffperoxid-Anteil höher als 6 % ist zwecks Vermeidung von Hautreizungen grundsätzlich nicht zu empfehlen.

## CHEMISCHE MECHANISMEN

---

Auswaschbare Haarfarb-Produkte enthalten unterschiedliche Farbstoffe, die sogenannten Direktzieher. Im Gegensatz zu den Farbstoff-Vorstufen der oxidativen Produkte, welche tief ins Haar eindringen, haften die direktziehenden Farbstoffe je nach Moleküleigenschaften entweder nur an der Oberfläche an oder dringen bis zu einer geringen Tiefe ins Haar ein.

Permanente und demi-permanente Haarfarb-Produkte sind reaktive Gemische mit dem Oxidationsmittel Wasserstoffperoxid und basieren auf folgendem Mechanismus: Ein Alkalisierungsmittel lässt das Haar aufquellen und öffnet somit die äußere Schuppenschicht. Kleine, noch farblose Moleküle dringen mit dem Oxidationsmittel in das Haarinnere ein. Hier bilden sie große, farbige Moleküle, die entweder gar nicht oder erst nach sehr vielen Haarwäschen aus dem Haar entfernt werden.

Blondierungen basieren auf einem Bleichmechanismus: Bleichverstärker (Persulfate) bauen in Zusammenarbeit mit dem Oxidationsmittel (Wasserstoffperoxid) die farbgebenden Naturpigmente der Haare, die Melanine, ab. Dabei werden zunächst die dunklen Farbpigmente (Eumelanine) und anschließend die hellrötlichen Pigmente (Phäomelanine) abgebaut. Auch Blondierungen enthalten Alkalisierungsmittel, um das Eindringen der verschiedenen Wirkstoffe ins Haar zu fördern.

### Dauerwelle

Zur Durchführung einer Dauerwell-Behandlung wird einerseits die „Forming-Lotion“ benötigt, die ein Reduktionsmittel (meist Thioglykolsäure oder deren Salze) enthält, welches die Disulfidbindungen zwischen je zwei Molekülen der Aminosäure Cystein löst, sowie andererseits eine Wasserstoffperoxid-haltige Fixierung, welche die Disulfidbindungen wieder schließt. Die Aminosäure Cystein ist ein wesentlicher Bestandteil des Eiweißbaustoffs des Haares (Keratin). Die Lage und Häufigkeit der Verknüpfungen zwischen Cysteinmolekülen gibt dem Keratin seine räumliche Struktur und diese ist entscheidend für die äußere „Struktur“ der Haare (glatt oder lockig). Da in Dauerwell-Produkten Wirkstoffe eingesetzt werden, die mit dem Haarkeratin reagieren, und da auch die Haut Eiweißstoffe mit Keratin-Struktur enthält, ergibt sich zwangsläufig, dass auch Wechselwirkungen mit der Haut möglich sind.

Demzufolge müssen bei den Arbeiten mit Dauerwellmitteln Handschuhe getragen werden. Auch die Komponenten von Dauerwell-Produkten enthalten Alkalisierungsmittel zwecks Öffnung der Schuppenschicht.

Als Reduktionsmittel in der Forming-Lotion werden heute in der Regel Salze der Thioglykolsäure verwendet, in geringerem Umfang auch Thiomilchsäure und Cystein. Der pH-Wert der gebrauchsfertigen Lösungen liegt je nach Art der Formulierung und Reduktionsmittel zwischen 7 und 9,5. Die Konzentration der Thioglykolsäure-Salze (berechnet als Thioglykolsäure) darf in den gebrauchsfertigen Lösungen höchstens 11 % für die gewerbliche Verwendung im Salon betragen (maximal 8 % für den Heimgebrauch). Aufgrund der zahlreichen (vor einigen Jahrzehnten) diagnostizierten Allergiefälle wurde der Einsatz von Thioglykolsäure-Glycerinester (die so genannte „saure Dauerwelle“) zunächst freiwillig reduziert und ist inzwischen nicht mehr erlaubt.

### **Nachbehandlung – Pflege**

Haarfarb-Anwendungen, Blondierungen und Dauerwell-Behandlungen verursachen aufgrund der ständig optimierten Formulierungen der Produkte keine dauerhaften Haarschäden. Die oben beschriebenen Wirkungsweisen mit der Verwendung von Alkalisierungsmitteln bedingen jedoch grundsätzlich, dass die Haaroberfläche (Schuppenschicht) verändert wird – die beim gesunden Haar glatte Oberfläche wird rau. Nach jeder Anwendung empfiehlt sich deshalb, mit geeigneten Shampoos (saurer pH-Wert) zu waschen und ein Produkt zur Haarpflege anzuwenden, um den ursprünglichen Zustand des gesunden Haares mit glatter Oberfläche soweit möglich wiederherzustellen.

## ALLERGIEN – WICHTIGE HINWEISE ZUR KUNDENBERATUNG IM FRISEURSALON

Kosmetische Produkte sind sicher; dennoch kann es in seltenen Fällen auch in Ihrem Salon einmal zum Auftreten einer unerwünschten Wirkung, z. B. einer Hautreizung oder einer allergischen Reaktion, bei einem Ihrer Kunden kommen. Eine gezielte Information für Ihre Kunden sowie insbesondere für Allergiker ist daher wichtig. Als professioneller Friseur wissen Sie, wie wichtig eine gute Beratung ist, um die Wünsche der Kunden zu erfüllen.

### WAS IST EINE ALLERGIE?

---

Bei einer Allergie handelt es sich um eine (fehlgeleitete) Über-Reaktion des Immunsystems auf bestimmte Fremdstoffe (Allergene). Die überwiegende Mehrzahl aller Menschen hat keine Probleme mit diesen Stoffen. Allergische Symptome können zum Beispiel Rötungen, stärkerer Juckreiz oder Bläschen auf der Haut sein. Eine Allergie kann sich durch vergleichsweise leichte Symptome zeigen, in äußerst seltenen Fällen aber auch schwere und schwerste Komplikationen verursachen. Symptome hierfür können sein: Schweißausbruch, Angstgefühl, Erregung, Atemnot, Blässe und blaue Lippen, Schwellungen, beschleunigter Puls, Blutdruckabfall, Übelkeit, Erbrechen etc. Allergien gegen Friseurkosmetik-Produkte sind selten, wenn man bedenkt, dass derartige Produkte tagtäglich millionenfach angewendet werden.

Nutzen Sie Ihre Kompetenz aber auch, um sich beim Thema Sicherheit zu profilieren. Ihre Kunden danken es Ihnen! Bitte beachten Sie dazu die „Wichtigen Hinweise für Friseure zur Haarfärbung“ im nachfolgenden Abschnitt.

Wenn bei einem Kunden während der Haarbehandlung dennoch eine Reaktion wie z. B. ein Brennen, Jucken oder eine Rötung der Kopfhaut auftritt, sollte das Produkt sofort mit lauwarmem Wasser gründlich ausgespült werden. Im Zweifel sollte dem Kunden der Besuch eines Hautarztes empfohlen werden. Informieren Sie immer den Hersteller über aufgetretene unerwünschte Reaktionen.

## FRISEURE ALS HÄNDLER – GESETZLICHE MELDEPFLICHT

---

Seit Juli 2013 müssen aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen der EG-Kosmetik-Verordnung (EG-KVO) so genannte ernste unerwünschte Wirkungen<sup>a</sup> (EUW) innerhalb von 20 Tagen nach deren Bekanntwerden der zuständigen Behörde gemeldet werden. Solche ernstesten unerwünschten Wirkungen treten bei kosmetischen Mitteln nur sehr selten auf. Diese Meldeverpflichtung betrifft vor allem den Hersteller, aber unter Umständen auch die Händler kosmetischer Mittel, sofern die EUW dem Händler gemeldet wurde. Friseure, die Produkte im Rahmen ihrer Dienstleistung, also während einer Behandlung, am Kunden verwenden, sind kein Händler im Sinne der EG-KVO und unterliegen dann für diese Anwendung grundsätzlich nicht der Meldepflicht.<sup>b</sup> Allerdings müssen Sie als Friseur eine EUW dann selbst melden, wenn Sie als Händler im Sinne der EG-KVO gelten. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine solche Reaktion auf ein kosmetisches Mittel auftritt, das Sie an den Kunden abgegeben haben (Verkaufsware oder Produktmuster). Da die Meldung innerhalb von 20 Tagen erfolgen muss, ist sofortiges Handeln zwingend erforderlich. Daher sollten Sie, wenn Ihnen eine „ernste unerwünschte Wirkung“ bei der Anwendung eines kosmetischen Mittels bekannt wird, das Sie an einen Kunden abgegeben haben, also z. B. eine starke allergische Reaktion, in jedem Fall umgehend den Hersteller kontaktieren. Dieser weiß genau, was zu tun ist und unterstützt Sie bei der Meldung bzw. führt die Meldung selbst durch.

---

<sup>a</sup> Eine ernste unerwünschte Wirkung ist eine unerwünschte Wirkung, die zu vorübergehender oder dauerhafter Funktionseinschränkung, Behinderung, einem Krankenhausaufenthalt, angeborenen Anomalien, unmittelbarer Lebensgefahr oder zum Tod führt, beispielsweise ein Fall einer sehr starken allergischen Reaktion.

<sup>b</sup> Nach der EG-KVO ist „eine Person, die das kosmetische Mittel beruflich verwendet“ kein Händler, sondern einem Endverbraucher gleichgestellt.

## WICHTIGE HINWEISE FÜR FRISEURE ZUR HAARFÄRBUNG

Die Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Hersteller sind verpflichtend und in Ihrer täglichen Arbeit in Ihrem Salon zu berücksichtigen. Wir empfehlen, dass Sie für jeden Kunden ein Kundenprofil anlegen, um Ihrem Kunden die beste fachliche Betreuung zukommen zu lassen.

### WELCHE INFORMATIONEN SOLLTE DAS KUNDENPROFIL ENTHALTEN?

---

- Name des angewendeten Produktes (Marke, Nuance, Mischungsverhältnis)
- Datum der letzten Haarfärbung
- Hinweis des Kunden über vorhandene Tattoos
- Gab es unerwünschte Wirkungen bei früheren Haarbehandlungen?
- Hat der Kunde bereits einen Hautarzt konsultiert? Wenn ja: Gibt es einen Allergiepass? Gibt es eine Allergie auf Haarfarbstoffe oder andere Inhaltsstoffe von Friseurkosmetika?

*Bitte die geltenden Vorschriften zum Datenschutz beachten!*

Vor jeder Haarfärbung sollte der Kunde von Ihnen beraten werden. Anhand dieses Beratungsgesprächs entscheiden Sie, ob Sie die Haare des Kunden färben dürfen, oder ob Sie dem Kunden empfehlen sollten, vor der Färbung einen Hautarzt aufzusuchen. Die Beratung ist die Gelegenheit, Ihr Fachwissen als professioneller Friseur zu zeigen und Ihrem Kunden die verschiedenen Produkte für die Haarfärbung sowie deren Farbergebnis vorzustellen.

**Sie sollten im Gespräch mit Ihrem Kunden insbesondere die folgenden Fragestellungen klären:**

- Hatte Ihr Kunde schon einmal eine unerwünschte Reaktion auf Haarfärbeprodukte?
- Sind bei Ihrem Kunden Allergien auf Inhaltsstoffe von Kosmetikprodukten (insbesondere Haarfärbemitteln) bekannt?
- Hatte Ihr Kunde schon einmal eine Reaktion auf temporäre Körperbemalungen (z. B. Henna-Tattoos), auf Permanent-Make-Up oder auf Haut-Tattoos?
- Hatte Ihr Kunde eine Reaktion seit der letzten Haarfärbung?

Wenn eine der o. g. Fragen mit „Ja“ beantwortet wird, könnte beim Kunden eine allergische Reaktion bei der Haarfärbung auftreten. Daher sollten Sie Ihrem Kunden erklären, dass Sie keine Haarfärbung durchführen können und ihm empfehlen, einen Hautarzt zu konsultieren, der eine allergische Reaktion auf das Haarfärbemittel ausschließen kann.

Fragen Sie Ihren Kunden auch, ob er seit der letzten Haarfärbung eine temporäre Körperbemalung mit z. B. Henna, ein Permanent-Make-Up oder ein Haut-Tattoo hat machen lassen. In diesem Falle besteht auch die Möglichkeit, dass er bei der Haarfärbung allergisch reagiert. Es empfiehlt sich, dies über einen Hautarzt abklären zu lassen. Hat der Kunde bereits eine Reaktion auf die Bemalung oder Tätowierung gehabt, sollte er in jedem Fall einen Hautarzt konsultieren, bevor Sie die Färbung durchführen.

Wenn ein Kunde der Meinung ist, dass er allergisch auf Haarfarben reagiert, sollten Sie dem Kunden empfehlen, vor der Färbung in jedem Fall einen Hautarzt zu konsultieren.

## UMWELTSCHUTZ & UMWELTVERHALTEN DER INHALTSSTOFFE VON FRISEURKOSMETIK-PRODUKTEN

Als Beitrag zu einem wirksamen Umweltschutz muss grundsätzlich auf einen sparsamen Wasser- und Energieverbrauch geachtet werden. Zudem sollten alle kosmetischen Mittel gezielt in der vorgegebenen Dosierung verwendet werden.

### Abwasser – Umweltverhalten der Inhaltsstoffe von Friseurkosmetik-Produkten

In der Bundesrepublik Deutschland bedarf das Einleiten von Abwässern in ein Gewässer einer Genehmigung. Rechtsgrundlagen hierfür sind unter anderem das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie kommunale Abwassersatzungen. Dabei wird zwischen Direkteinleitern (Abwasser wird nach betriebsinterner Aufbereitung über eine Kläranlage direkt in Oberflächengewässer eingeleitet) und Indirekteinleitern (Abwasser wird primär in die Kanalisation eingeleitet) unterschieden. Friseurbetriebe als Indirekteinleiter unterliegen derzeit keiner gesonderten Genehmigungspflicht. Eine Studie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen aus dem Jahr 1986, in der die Abwasserverhältnisse verschiedener Branchen untersucht wurden, kommt zu dem Ergebnis, dass die Belastungswerte von Friseurabwässern weit unter den von den Behörden festgelegten Grenzwerten liegen.

Die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in eine Abwasseranlage regeln die einschlägigen Landesgesetze bzw. Landesverordnungen, ergänzt durch Satzungen der Gemeinden. Die Genehmigungspflicht entfällt grundsätzlich, wenn das Abwasser an seiner Anfallstelle die für bestimmte Stoffe oder Stoffgruppen genannten Konzentrationen unterschreitet. Ein Gutachten der RWTH Aachen (1987), das im Zusammenwirken mit den dortigen Handwerksverbänden und dem nordrhein-westfälischen Umweltministerium erstellt wurde, bestätigt, dass die Konzentrationen für Stoffe in Friseurabwässern nicht die von den Ländern angegebenen Grenzwerte für das Einleiten wassergefährdender Stoffe überschreiten. Diese Ergebnisse werden auch von späteren Studien bestätigt (Friseurinnung Berlin, 1993; eigene Untersuchungen von Mitgliedsfirmen, 1998/2001), die zum Teil unter Extrembedingungen durchgeführt wurden. Zudem unterliegen kosmetische Mittel, also auch kosmetische Fertigprodukte, die in Friseurbetrieben eingesetzt werden, den strengen Vorschriften der EG-Kosmetik-Verordnung, die den Einsatz einer Vielzahl gefährlicher Stoffe ausdrücklich verbieten.

Friseursalons unterliegen von daher im Allgemeinen nicht der Genehmigungspflicht für das Einleiten des Abwassers in eine Abwasseranlage; das heißt, von ihnen sind keine besonderen Vorkehrungen zur Abwasserentsorgung zu treffen.

Abwasser aus Friseursalons enthält vor allem Inhaltsstoffe von Produkten, die für die friseurtypischen Arbeitsgänge Waschen (Shampoos, Spülungen, Kuren), Färben und Blondieren (Färbe- und Blondiermittel) und Dauerwellen (Wellmittel) verwendet werden.

## Umweltbewertung von kosmetischen Inhaltsstoffen

Die (im IKW vertretenen) Hersteller kosmetischer Produkte wie z. B. von Haarkosmetik für die Verwendung in Friseursalons werden ihrer Verantwortung gerecht, indem sie die verwendeten Inhaltsstoffe im Hinblick auf die Sicherheit für die Verbraucher und die professionellen Anwender sowie auf das Verhalten in der Umwelt betrachten und gesetzliche Vorgaben einhalten. Die Bewertung des Umweltverhaltens chemischer Stoffe erfolgt nach einem schrittweisen Vorgehen. Das gilt gleichermaßen für die Inhaltsstoffe (Rohstoffe) von Kosmetikprodukten für den Endverbraucher als auch für Inhaltsstoffe für den Gebrauch in Friseursalons. In diesem Zusammenhang müssen in erster Linie die Inhaltsstoffe derjenigen Produktkategorien betrachtet werden, welche im Rahmen der Anwendung oder am Ende der Einwirkzeit ausgespült werden (also z. B. Shampoos, Haarconditioner und -kuren sowie Haarfarb-Produkte) und damit direkt über das Abwasser in die Kanalisation geleitet werden. Grundsätzlich können jedoch auch die Inhaltsstoffe bestimmter Leave-on-Produkte (z. B. Haarstyling-Produkte) für das Abwasser relevant sein, auch wenn sie erst längere Zeit nach der Anwendung ausgespült werden.

Zur Charakterisierung der umweltrelevanten Eigenschaften eines Stoffes werden spezifische Informationen benötigt, z. B. experimentelle Daten zu den Aspekten **(1)** Toxizität gegenüber Umweltorganismen, **(2)** biologische oder abiotische Abbaubarkeit, **(3)** chemisch-physikalische Eigenschaften sowie **(4)** Eliminierung (Mechanismen, Geschwindigkeit) aus dem Wasserkreislauf.

Aufgrund der Vorgaben des EU-Chemikalienrechts (REACH) müssen für die in der EU in Verkehr gebrachten Stoffe in Abhängigkeit der Herstellungsmenge verschiedene umweltrelevante Daten vorgelegt werden. Diese Daten werden durch die zuständige EU-Behörde ECHA im Internet veröffentlicht. Die Experten der Kosmetikindustrie erhalten die relevanten Daten entweder direkt von den Rohstoffherstellern, haben Studien selbst durchgeführt oder greifen auf die durch ECHA veröffentlichten Datensätze zu.

Mit Hilfe sämtlicher verfügbarer Informationen zum Umweltverhalten eines Rohstoffs kann für einen konkret geplanten Einsatzzweck grob abgeschätzt werden, ob eine problematische Belastung der Umwelt zu befürchten ist. Da für eine systematische, wissenschaftliche Risikobewertung u. a. der Gesamteintrag in die Umwelt aus allen möglichen Quellen ermittelt werden muss, wird diese Aufgabe normalerweise von Konsortien globaler Konzerne übernommen und durch die ECHA koordiniert. Die Resultate derartiger Projekte können zu behördlichen Restriktionen bis hin zu Verboten für bestimmte Einsatzzwecke führen.

Die Beachtung gesetzlicher Einschränkungen zur Minimierung der Umweltbelastung durch Friseurkosmetik-Produkte ist eine Selbstverständlichkeit. Aufgrund relevanter wissenschaftlicher Erkenntnisse gehen die Akteure in der Kosmetikbranche per freiwilliger Selbstverpflichtung häufig darüber hinaus oder beginnen den Ausstieg bereits vor dem Inkrafttreten gesetzlicher Regelungen (z. B. im Falle von FCKW, Mikroplastik, sowie bestimmten UV-Filtern und Riechstoffen). Darüber hinaus reduzieren viele Firmen der Kosmetikindustrie im Rahmen ihrer Nachhaltigkeits-Strategie kontinuierlich den Umweltfußabdruck ihrer Produkte, z. B. durch Erhöhung des Anteils an Rohstoffen aus nachwachsenden Quellen, leicht biologisch abbaubare Stoffe, Eliminierung von Rohstoffen mit problematischen Umwelteigenschaften wie Langlebigkeit oder Persistenz sowie durch Verwendung von rezyklierbaren Packmaterialien oder Packmaterialien aus rezyklierten Abfällen.

### **Das Umweltverhalten wichtiger kosmetischer Stoffklassen**

Waschaktive Substanzen (Tenside) beispielsweise stellen in der Haarkosmetik eine mengenmäßig relevante Substanzgruppe dar. Für anionische und nichtionische Tenside muss die Primärabbaubarkeit nachgewiesen werden. Eine vollständige aerobe biologische Abbaubarkeit analog zu den Kriterien der Detergenzienverordnung wird in vielen Fällen ebenfalls berücksichtigt.

Die ebenfalls in vielen Produktkategorien eingesetzten sogenannten Emulgatoren (ermöglichen die Mischbarkeit von Wasser und Öl) sowie die öligen oder wachsartigen Stoffe sind hinsichtlich ihrer chemischen Struktur den natürlichen Ausgangsstoffen sehr ähnlich und hinsichtlich ihres Umweltverhaltens als unproblematisch einzustufen, da sie ebenfalls in Kläranlagen sehr schnell biologisch abgebaut werden. Erdöl-basierte Fette wie z. B. Paraffine werden ebenfalls teilweise biologisch abgebaut oder setzen sich aufgrund ihrer schlechten Wasserlöslichkeit im Klärschlamm ab.

Für die in früherer Zeit sehr häufig in Haarkosmetik-Produkten eingesetzten leichtflüchtigen Silikonöle gibt es inzwischen umfassende gesetzliche Einschränkungen bis hin zu Verboten, so dass nur noch unbedeutende Mengen dieser Stoffgruppe in Haarkosmetik zu finden sind. Die sog. reinen Silikonöle, bei welchen es sich chemisch um lineare oder zyklische Polydimethylsiloxane handelt, sind flüssige Silikonpolymere mit Viskositäten in einem breiten Spektrum von leichtflüchtig bis zähflüssig (z. B. INCI-Bezeichnung DIMETHICONE). Die langkettigen, linearen Vertreter der Silikonöle haben zu keiner Zeit breite Verwendung in der Haarkosmetik gefunden.

Polymere oder langkettige Substanzen werden vorwiegend in Haarstyling-Produkten, aber auch in Haarconditionern verwendet. Sofern sie auf Stoffen wie Cellulose, Eiweißstoffen oder Ethylenglycol basieren, werden auch Polymere überwiegend biologisch abgebaut. Das gilt aber nicht für alle Polymere, insbesondere nicht für einige Silikon-Polymere und für bestimmte Polymere mit positiven Ladungen, sog. quaternäre Verbindungen. Letztere und andere unlösliche Polymere adsorbieren an den Klärschlamm und werden so aus der Wasserphase in Kläranlagen größtenteils entfernt.

Für die am häufigsten eingesetzten Schlüsselsubstanzen aus der Gruppe der Haarfarbstoffe wurden sehr umfangreiche Prüfprogramme zur Ökotoxizität und zum Umweltverhalten durchgeführt. Die zugehörigen Daten und Bewertungen wurden im Rahmen der REACH-Registrierung (EU-Chemikaliengesetz) bei der EU-Chemikalienagentur ECHA eingereicht und sind auf deren Website einsehbar (ECHA/Informationen über Chemikalien). Auch für die (wegen sehr niedriger Produktionsmengen) nicht registrierungspflichtigen Haarfarbstoffe liegen Informationen zur Ökotoxizität vor. Ein typisches Basisprogramm zur Ökotoxizität besteht z. B. aus Prüfungen zur akuten Toxizität (Daphnien, Algen; ältere Daten von Fischen) und zur leichten biologischen Abbaubarkeit (zu den Endprodukten CO<sub>2</sub> und Wasser, sog. Mineralisierung).

Das ökotoxikologische Potenzial und Umweltverhalten von Haarfarbstoffen lässt sich wie folgt zusammenfassen: In standardisierten Studien unter Verwendung hoher Konzentrationen der Prüfsubstanzen zeigt sich das für reaktive Chemikalien typische akut toxische Potential an verschiedenen Umweltorganismen. Obwohl die strengen Kriterien der „leichten biologischen Abbaubarkeit“ (ready biodegradability) für die Mehrzahl der Haarfarbstoffe nicht erfüllt werden, zeigen experimentelle Untersuchungen, dass diese Stoffe in Kläranlagen innerhalb relevanter Zeiträume weitgehend eliminiert werden. Als zugrundeliegende Mechanismen wurden neben Hydrolyse und chemischer Umsetzung zu weniger reaktiven und weniger toxischen Metaboliten auch ein biologischer Abbau durch adaptierte Mikroorganismen im Klärschlamm nachgewiesen. Chemisch-analytische und biologische Untersuchungen der Hersteller von Haarfarb-Produkten mit Proben aus Fließgewässern nach Einleitung der geklärten Abwässer ihrer Produktionsanlagen haben gezeigt, dass die toxischen Schwellenkonzentrationen unterschritten werden. Auch aus den relevanten Publikationen des Umweltbundesamts zum Thema Abwasserschadstoffe und chemischer Zustand von Fließgewässern geht hervor, dass die über das Abwasser entsorgten Mengen von Haarfarbstoffen aus der Herstellung und Anwendung von Haarfarb-Produkten nicht als problematisch angesehen werden.

Stoffe mit besonders kritischen ökologischen/ökotoxikologischen Eigenschaften (hohe Toxizität gegenüber Umweltorganismen und/oder extreme Persistenz in der Umwelt) werden in ihrer Verwendung (insbesondere unter der REACH-Verordnung) eingeschränkt und meist für einige oder alle Anwendungsbereiche verboten. Einsatzverbote für den Kosmetiksektor werden häufig mit hoher Priorität diskutiert und erlassen.

## Abfall

Die größte Abfallmenge im Friseurbetrieb ergibt sich aus gebrauchten Verpackungen. Durch die im Rahmen der früheren Verpackungsverordnung ins Leben gerufene Verwertungsmöglichkeit über das Duale System Deutschland (DSD/Grüner Punkt) ist hier die Rückführung in den Wirtschaftskreislauf geregelt. Die Getrenntsammlung von Wertstoffen (Glas, Papier/Pappe, Kunststoffe/Metalle) aus Verpackungsmaterial und anderen Quellen wird inzwischen in Deutschland durch kommunale Entsorgungsbetriebe (oder beauftragte private Unternehmen) durchgeführt. Sie ist ein Beitrag zur Vermeidung, Rückführung und/oder unschädlichen Beseitigung des Verpackungsmülls, in den auch das Friseurhandwerk eingebunden worden ist.

Gebrauchte und entleerte Verpackungen sollten deshalb der durch die Kommunen organisierten Wertstoffsammlung zugeführt werden. Alle Verpackungsmaterialien werden dabei einem Recycling zugeführt; dies gilt auch und gerade für Metallbehälter, wie z. B. Spraydosen aus Stahl und Aluminium, die wertvolle Rohstoffe darstellen.

Verpackungen müssen der Wertstoffsammlung restentleert zugeführt werden. Soweit Packungen bestimmungsgemäß verwendet wurden und noch kleine Reste des Inhalts (z. B. Dauerwellportionen) enthalten, können Produktreste durch Spülen mit Wasser beseitigt werden, was auch der Anwendung des Produktes entspricht. Restentleerte Sprühdosen (Aerosolsprays) werden auch über die Wertstoffsammlung entsorgt. Anders verhält es sich mit gefüllten, nicht genutzten Packungen. Nicht verwendete oder unbrauchbare Produkte müssen einer separaten, geordneten Entsorgung entsprechend den Abfallrichtlinien der jeweiligen Gemeinde zugeführt werden. Dabei gelten im Einzelfall häufig Mengenbeschränkungen auf die für Kleinbetriebe anfallenden haushaltsüblichen Mengen (5 bis 10 kg). Da die Handhabungen regional unterschiedlich sind, empfiehlt es sich, Auskünfte von der zuständigen Stelle der Gemeinde (Abfallberatung) einzuholen. Die Gemeinden sind verpflichtet, einen Entsorgungsweg anzubieten.

Sprechen Sie die Vertreter der Industrie auf die ökologisch zu bevorzugenden Produkte an. Oft kommt es auf den Einzelfall an. So ist z. B. eine generelle Bevorzugung von Mehrwegverpackungen ökologisch nicht mehr gerechtfertigt. Im Nachfüllbereich gibt es bereits zahlreiche Angebote seitens der Industrie, die der Friseur nutzen kann.

**Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.**  
**Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks**



**FRISEUR  
HANDWERK**



Frankfurt am Main/Köln, im April 2026

# ZITIERTE RECHTSVORSCHRIFTEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR

**Stand: April 2026. Verbindlich gültig ist die jeweils aktuelle Fassung der folgenden Vorschriften.**

## Europäische Union/International

Verordnung (EG) Nr.1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über kosmetische Mittel (<http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1223/oj>)

Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30.11.1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (<http://data.europa.eu/eli/dir/1989/656/oj>)

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20.05.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (<http://data.europa.eu/eli/dir/1975/324/oj>)

Verordnung (EG) Nr.1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) (<http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>)

Verordnung (EG) Nr.1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“) (<http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>)

Internetseiten der EU-Kommission zu kosmetischen Mitteln  
([https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/cosmetics\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/cosmetics_en))

CosIng-Datenbank der Europäischen Kommission (INCI-Bezeichnungen kosmetischer Inhaltsstoffe) (<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/cosing/>)

EU-Notifizierungsportal für kosmetische Mittel (Cosmetic Products Notification Portal, CPNP)  
([https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/cosmetics/cosmetic-product-notification-portal\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/cosmetics/cosmetic-product-notification-portal_en))

## Deutschland

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der zuletzt geänderten Fassung (<https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/LFGB.pdf>)

Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetik-Verordnung) in der zuletzt geänderten Fassung ([https://www.gesetze-im-internet.de/kosmetikv\\_2014/KosmetikV\\_2014.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/kosmetikv_2014/KosmetikV_2014.pdf))

Chemikaliengesetz: Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen in der zuletzt geänderten Fassung (<https://www.gesetze-im-internet.de/chemg/ChemG.pdf>)

Gefahrstoffverordnung: Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen in der zuletzt geänderten Fassung ([https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv\\_2010/GefStoffV.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/GefStoffV.pdf))

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Anpassungsgesetz) vom 20.05.2008 (BGBl. I, S. 922)

Arbeitsstättenverordnung in der zuletzt geänderten Fassung ([https://www.gesetze-im-internet.de/arbst\\_ttv\\_2004/ArbSt%C3%A4ttV.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/ArbSt%C3%A4ttV.pdf))

Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) in der zuletzt geänderten Fassung ([https://www.gesetze-im-internet.de/gsgv\\_13/13\\_ProdSV.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/gsgv_13/13_ProdSV.pdf))

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zuletzt geänderten Fassung ([https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_4\\_2013/4\\_BImSchV.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/4_BImSchV.pdf))

## Arbeitsschutz und Produktsicherheit

Alle TRGS sind online verfügbar unter:

[http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html\\_\\_nnn=true](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html__nnn=true)

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 220 „Sicherheitsdatenblatt“

TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“

TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

TRGS 530 „Friseurhandwerk“

TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“

TRGS 600 „Substitution“

Gruppenmerkbblätter für Friseurkosmetika, Datenbank des IKW: <https://gmb.ikw.org/>

DIN EN ISO 374-1: 2018-10 „Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen“; zu beziehen über <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-iso-374-1/294249464>

„Aerosol-Läger“, Fachinformation der Industriegemeinschaft Aerosole e. V., 2004; zu beziehen über [info@aerosolverband.de](mailto:info@aerosolverband.de)

Hygienevorschriften: Zur Hygiene am Arbeitsplatz gelten in der Regel spezifische Hygienevorschriften der Bundesländer

Wichtige Hinweise für Friseure zur Haarfärbung, Faltblatt (IKW, 2010), [https://www.ikw.org/fileadmin/IKW\\_Dateien/downloads/Schoenheitspflege/SP\\_Hinweise-haarfaerbung.pdf](https://www.ikw.org/fileadmin/IKW_Dateien/downloads/Schoenheitspflege/SP_Hinweise-haarfaerbung.pdf)

Allergiefall im Friseursalon, Faltblatt (IKW, 2013), [https://www.ikw.org/fileadmin/IKW\\_Dateien/downloads/Schoenheitspflege/2013-07-15\\_Faltblatt\\_Allergie\\_Friseur\\_www.pdf](https://www.ikw.org/fileadmin/IKW_Dateien/downloads/Schoenheitspflege/2013-07-15_Faltblatt_Allergie_Friseur_www.pdf)

Gefährdungsbeurteilung im Friseurhandwerk, Broschüre (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW, 2017), <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/medien-arbeitshilfen/medien-center/gefaehrungsbeurteilung-im-friseurhandwerk-20180>; Online-Version: <https://www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung-online>

Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Friseursalon, Broschüre (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW, 2023), <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/medien-arbeitshilfen/medien-center/hauschutz-und-haendehygieneplan-friseurhandwerk-20178>

Betriebsanweisung Friseurhandwerk, Broschüre (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW, 2024), <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/medien-arbeitshilfen/medien-center/betriebsanweisung-fuer-friseurinnen-und-friseure-18188>

Hygiene im Friseurhandwerk. Reinigungs- und Desinfektionsplan, Broschüre (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW, 2025), <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/medien-arbeitshilfen/medien-center/reinigungs-und-desinfektionsplan-friseurhandwerk-20260>

Gemeinsamer Hygieneplan der Landesinnungsverbände des Friseurhandwerks  
Niedersachsen und Bayern (2025), bestellbar über <https://www.friseure-nds.de/>

## **Umweltschutz**

ECHA: Registrierte Stoffe: <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals>

Qualitätsnormen und aktueller Zustand der Oberflächengewässer:

[Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Oberflächengewässer | Umweltbundesamt](#)

[Chemischer Zustand der Fließgewässer | Umweltbundesamt](#)

[Empfehlungen zur Reduzierung von Mikroverunreinigungen in den Gewässern \(umweltbundesamt.de\)](#)

